

§ 1639

(1) Was das Kind von Todes wegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat *der Vater* nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommt *der Vater* den Anordnungen nicht nach, so hat der Rat des Kreises die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

(2) *Der Vater* darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach § 1803 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

§ 1640

(1) *Der Vater* hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches bei dem Tode *der Mutter* vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nach dem *er* es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Rat des Kreises einzureichen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwertes.

(2) Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann der Rat des Kreises anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das infolge des Todes *der Mutter* dem Kinde zufallende Vermögen unzulässig, wenn *die Mütter* sie durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat.

Anmerkung:

Anstelle von „Vater“ ist zu lesen „jeder Ehegatte“, anstelle von „Mutter“ ist zu lesen „der andere Ehegatte“.

§ 1641

Der *Vater* kann nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.